

SV Schleußig 1990 e.V.



SATZUNG | 31.05.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Schleußig 1990 e.V.“, in Kurzform „SV Schleußig 1990 e.V.“, und wurde am 04.12.1990 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter Nummer VR 889 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind Blau/Rot.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Im Verein werden die Sportarten Fußball und Tennis betrieben, die als Abteilung Fußball und Abteilung Tennis im Verein organisiert sind. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, dessen Aufgaben durch den Vorstand bestimmt werden.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein lehnt extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen und Verhaltensweisen ab.
- (4) Der Verein fördert auf sportlichem Gebiet die durch Fairness und gegenseitige Achtung geprägte, körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder. Dabei ist die Anleitung der heranwachsenden Jugend ein besonderes Anliegen des Vereins.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Nutzung geeigneter Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Ausbildung sowie einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb verwirklicht.
- (6) Der Verein kann weitere Abteilungen oder andere Sportarten in den Verein aufzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Verein fördert und organisiert das Vereinsleben seiner Mitglieder.
- (8) Der Verein nimmt nur solche Personen als seine Mitglieder auf, die sich zur Satzung bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und, sofern erforderlich, Mitglied in den für seine Sportabteilungen zuständigen Sportfachverbänden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
- (2) Die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen ist im Rahmen des Vereinszwecks möglich.
- (3) Über den Beitritt zu und den Austritt aus Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives, passives, ruhendes oder Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich einer Sportabteilung des Vereins angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind Personen, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben. Passive Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein.
- (4) Ruhende Mitglieder sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft vorübergehend ausgesetzt ist. Mitglieder können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen wie längerer beruflich bedingter Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder längerer gesundheitlich bedingter Verhinderung der sportlichen Betätigung die befristete Aussetzung ihrer Mitgliedschaft beantragen. Die Entscheidung über die Aussetzung trifft der Vorstand. Während der Aussetzung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Aussetzung kann für längstens ein Jahr erfolgen. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederaufnahme der Mitgliedschaft, wird das Mitglied automatisch von der Mitgliederliste gestrichen und scheidet aus dem Verein aus.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich langjährig und in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Ernennung erworben werden, über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Quartal. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Geschäftsunfähige Personen müssen mit dem Aufnahmeantrag die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Antrages einen ablehnenden Bescheid erhält. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen.
- (4) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogene Daten. Näheres regelt § 21 dieser Satzung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung grundsätzlich stimmberechtigt, für Minderjährige sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, wobei dieses nicht übertragbar ist. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn es sich am Tag der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand befindet. Es kann jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, hat jedoch kein Rederecht. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung stellt zu Beginn einer Mitgliederversammlung fest, welche Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Wählbar in die Organe nach § 12 (1) Nr. 2) und 3) sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, nur natürliche Personen, die stimmberechtigte Mitglieder sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nichtwählbar in die Organe nach § 12 (1) Nr. 2) bis 3) sind Mitglieder, die hauptamtlich beim Verein beschäftigt sind.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins - eventuell gegen Entrichtung vom Vorstand genehmigter Eintrittspreise - zu besuchen.
- (4) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins außerhalb von Trainingszeiten und Veranstaltungen – eventuell gegen Entrichtung vom Vorstand genehmigter Eintrittspreisen bzw. Benutzungsentgelten – benutzen.
- (5) Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen – soweit die Satzung nicht anderes regelt – die Mitgliedsrechte. Sie können erst wieder ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht voll erfüllt ist.
- (6) Mitglieder haben das Recht der gerichtlichen Nachprüfung bei Streitigkeiten mit dem Verein in eigenen Angelegenheiten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
- (4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten sowie Arbeitsstunden zu leisten.
- (5) Für alle Mitglieder gilt die Treue- und Förderpflicht gegenüber dem Verein.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem sind von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zu zahlen und Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können einmal pro Geschäftsjahr Umlagen erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf das Dreifache des jährlichen Mindestbeitrages eines passiven Mitgliedes nicht übersteigen.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste.
- (2) Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung setzt voraus, dass das Mitglied mit seinen Beitragspflichten mindestens drei Monate in Verzug ist. Vor der Streichung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist die Möglichkeit zu geben, die offenen Beitragszahlungen zu leisten. Die Streichung muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, ist der Vorstand verpflichtet, auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung über den Einspruch entscheiden zu lassen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Für aktive Mitglieder im Sinne des § 6 (2) gilt abweichend hiervon, dass aktive Mitglieder ihren Austritt aus dem Verein jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monats mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende erklären können.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen Rechnung zu legen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Kassenprüfer
- (2) Die Mitglieder der Organe nach vorstehender Ziffer 1-3 haften dem Verein gegenüber nach den Grundsätzen des § 31 a BGB. Die Mitglieder der Organe nach vorstehender Ziffer 2 – 3 sind stets ehrenamtlich tätig, sie haben – wie alle Ehrenamtlichen, haupt- und/oder nebenamtlich Beschäftigten des Vereins - Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen bei der Erledigung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Vorgaben und Möglichkeiten, kann Ehrenamtlichen, haupt- und oder nebenamtlich Beschäftigten und auch Satzungsorganen (außer der Mitgliederversammlung) eine Vergütung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung genehmigt Vergütungen für den Vorstand bis zu

- maximal der Höhe, die im § 3 Nr. 26a EStG unter „Ehrenamtszuschale“ vom Gesetzgeber ausgewiesen ist. Weiteres regelt die Finanzordnung.
- (3) Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören. Bei Annahme eines neuen Amtes in einem Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ.
 - (4) Amtsperioden von den Organen nach § 12 (1) Nr. 2 bis 3) dauern generell vier Jahre, es sei denn, die Satzung regelt dies anders. Die Amtsperiode beginnt immer mit dem Tage der Wahl. Das Organ nach § 12 (1) Nr. 2 bis 3) bleibt jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Organs nach § 12 (1) Nr. 2 bis 3) im Amt.
 - (5) Organmitglieder haben in Sitzungen der Organe nach § 12 (1) Nr. 2 bis 3) kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme oder Genehmigung eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
 - (6) Das Stimmrecht in den Organen nach § 12 (1) Nr. 2 bis 3) gehört exklusiv den Organmitgliedern. Kein anderes Vereins- oder Organmitglied darf dazu privilegiert werden.
 - (7) Die Organe nach § 12 (1) Nr. 2 bis 3) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berater hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht und müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins.

Eine nach b) ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Für die Einberufung gilt Absatz (5) entsprechend, wobei die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt ist.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Angelegenheiten behandelt, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung auf Homepage des Vereins (www.svschleussig.de) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Des Weiteren erfolgt der Aushang auf der SPA „Nonnenwiese“.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung an einen Dritten delegieren, der nicht zwingend Mitglied des Vereins sein muss.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge unter genauer Bezeichnung des Vorschlages zur Tagesordnung stellen. Form- und fristgemäß eingegangene Anträge sind im Schaukasten auf der Sportanlage des Vereins zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen sowie in den Vereinsmedien zu kommunizieren – unter Berücksichtigung der bisherigen Erscheinungsperioden – und bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist eingegangene Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies auf Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird. Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beitragsänderungen können

nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden. Gleiches gilt für die Bewerbung zu Wahlen.

- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Beitrags-, Wahl- und Jugendordnung
 - h) Entscheid über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlussfassung zu Anträgen,
 - k) In den Fällen des Einspruchs gegen einen Vereinsausschluss durch Vorstand Beschlussfassung über den Einspruch
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, deren Mitgliedschaft nicht nach dieser Satzung ausgesetzt ist.
- (10) Beschlüsse und Wahlen werden immer mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder, in den Organen nach § 12 (1) Nr. 2 bis 4) der erschienenen Organmitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bzw. -neufassungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (11) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern nicht geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt wird.
- (12) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (13) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
- (14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal zehn Mitgliedern.

Darunter:

- a) dem Präsidenten und Abteilungsleiter Fußball
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Nachwuchsleiter Fußball
 - e) dem Abteilungsleiter Tennis
 - f) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - g) max. vier Beisitzer
- (2) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der Präsident hat

Einzelvertretungsbefugnis; Vizepräsident und Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Der Präsident fungiert in Personalunion mit dem Amt des Abteilungsleiters Fußball, soweit das Amt des Abteilungsleiters Fußball nicht anderweitig besetzt werden kann. Der Vizepräsident fungiert in Personalunion mit dem Amt des Nachwuchsleiters Fußball, soweit das Amt des Nachwuchsleiters Fußball nicht anderweitig besetzt werden kann. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen nach den Richtlinien der Finanzordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dazu gehören:

- a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Entwicklung und Leitung des Vereins
 - b) Einstellung haupt- und/oder nebenberuflichem Personals,
 - c) Geschäftsführung des Vereins auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen,
 - d) Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen,
 - e) Erlass von Nutzungsordnungen für die Anlagen und Einrichtungen des Vereins,
 - f) Zulassung und Auflösung von Abteilungen, Genehmigung von Abteilungsordnungen,
 - g) Berufung von Mitgliedern des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden,
 - h) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - i) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beitragsleistungen,
 - k) Ausspruch von Vereinsstrafen gegen Mitglieder,
 - l) Entscheidung über den Beitritt des Vereins zu bzw. den Austritt des Vereins aus Verbänden und Organisationen.
- (5) Zur Bewältigung besonderer Aufgabengebiete kann der Vorstand die zeitlich befristete oder ständige Einrichtung von Arbeitskreisen oder Kommissionen beschließen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung der einzelnen Mitglieder.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten zur Erledigung von Aufgaben für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Auftrag zu geben.
- (7) Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Näheres zur Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand die vakante Vorstandsposition mit einem geeigneten Vereinsmitglied kommissarisch für die Zeit, bis die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt hat.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm steht außerdem gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Amtsinhaberschaft.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:
 - a) die Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des Vereins mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu prüfen,
 - b) eventuelle Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
 - c) die Prüfungsergebnisse schriftlich auszuwerten und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - d) die Entlastung des Vorstands für das jeweilige Geschäftsjahr zu beantragen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann eine Kassenprüfungsordnung erlassen.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Wenn die Bestimmungen einzelner Sportfachverbände auch die Teilnahme über 17-jähriger an Wettkämpfen in Junioren-Altersklassen zulassen, so zählen die betroffenen Mitglieder auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres für die Zeit des Verbleibs in diesen Altersklassen weiter zur Vereinsjugend.
- (2) Als verwaltendes Organ dient der Jugendausschuss. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands und für die Tätigkeit des Ausschusses rechenschaftspflichtig.

§ 16 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Entscheidungen, die durch die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (2) Der Verein erlässt zu diesem Zweck nachstehende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Finanzordnung,
 - e) Kassenprüfungsordnung
 - f) WahlordnungWeitere Ordnungen können nach Bedarf erlassen werden.
- (3) Die Ordnungen nach Abs. 2 b), c) und f) werden von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Ordnungen nach Abs. 2 a), d) und e) sowie weitere – für die Vereinsarbeit notwendige Ordnungen - werden vom Vorstand erlassen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Regelungen der Ordnungen dürfen dem Inhalt der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 17 Vereinsstrafen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die satzungsgemäßen Mitgliederpflichten oder gegen Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) befristete Wettkampfsperre,
 - d) befristetes Verbot der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins einschließlich Zutrittverbot,
 - e) Amtsenthebung für Mitglieder der Vereinsorgane,
 - f) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die einzelnen Strafarten dürfen auch nebeneinander verhängt werden.
- (3) Verwarnung, Verweis und Wettkampfsperre können nach Anhörung des Betroffenen auch von den Abteilungsleitern ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber zu informieren.
- (4) Die Verhängung einer Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen alle Strafarten, ausgenommen Verwarnung und Verweis, kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 18 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
- (2) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Fehlverhalten resultierende Schäden am Vereinseigentum sowie für Ersatzansprüche Dritter, die für Schäden aus solchem Verhalten an den Verein herangetragen werden.

§ 19 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke erforderliche Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder.
- (2) Sonstige Daten von Mitgliedern sowie Daten von Nichtmitgliedern können erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat.
- (3) Für Zwecke der Bestandserhebung und für die Erteilung von Start- und Spielrechten übermittelt der Verein personenbezogene Mitgliederdaten wie Name und Geburtsdatum, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. Vorstandsmitgliedern, auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein, an den Landessportbund Sachsen e.V. und die zuständigen Sportfachverbände.
- (4) Im Rahmen der Teilnahme der Mitglieder an sportlichen Wettbewerben werden persönliche Wettkampfleistungen an die zuständigen Verbände gemeldet. Der Verein macht Ergebnisse und besondere Ereignisse des Vereinslebens in den vereinseigenen Medien (schriftliche Aushänge auf der Sportanlage, Internetpräsenz) bekannt und kann die öffentlichen Medien gleichermaßen informieren. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen.
- (5) Die Daten werden in einem vereinseigenen automatisierten System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme

- Dritter geschützt. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Einsicht in die benötigten Mitgliederdaten.
- (6) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
 - (7) Der Verein kann personenbezogene Daten der Mitglieder einmalig oder regelmäßig an Vertragspartner des Vereins für Marketingzwecke weitergeben, wenn die betroffenen Mitglieder dieser Form der Nutzung und Übermittlung zugestimmt haben. Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt sowie den Verbänden und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, anzuzeigen.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Landessportbund Sachsen e.V. mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. -neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. -neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Der Vorstand ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintension des Beschlusses zu ändern. Es darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.
- (3) Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.